Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть неоффиціальная.

Montag, den 12 October 1864. № 116. Понедѣльникъ, 12. Октября 1864.

Die Einkäufe im Großen.
(Fortschritt.)

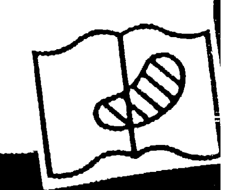
Die Einkäufe verschiedener Wirthschaftsbedürfnisse, Kaffeebohnen, Zucker, Gewürz ꝛc., im Großen, gewähren, neben mancherlei Bequemlichkeit, auch noch den Vortheil, daß man jene Waaren nicht allein billiger, sondern, was freilich auf Eins herauskommt, zu demselben Preise auch noch besser erhält, als bei den Einkäufen im Kleinen oder den sogenannten Schillingseinkäufen; besonders aus diesem letzteren Grunde hat man sich in neuerer Zeit denn auch ziemlich allgemein für die ersteren entschieden.

Nichtsdestoweniger aber sind solche Vortheile im Allgemeinen doch nur scheinbare; denn der Verbrauch jener Waaren wird dadurch in der Regel um ein Bedeutendes vergrößert und die Kosten dieses Mehrverbrauchs sind dann meistens größer, als jene Profite, welche aus den niedrigeren Engrospreisen erwachsen. Die Wirthschafterin, von der Hausfrau gar nicht zu reden, wird, wenn sie die Gewürzkästen reichlich gefüllt und die Zuckerhüte in ansehnlicher Menge vorhanden weiß, nur zu leicht etwas tiefer in die ersteren hineingreifen, oder ein etwas größeres Stück von den letzteren abschlagen, als wenn nur wenig davon vorhanden ist, und dieser Mehraufwand wird mittlerweile so zur Gewohnheit werden, daß man nichts Ungewöhnliches mehr darin sieht und zuletzt denkt, es müsse so sein. So ist es im Allgemeinen; indessen giebt es auch hier, wie bei all dergleichen, Ausnahmen, und zwar sehr rühmliche. Am allerwenigsten aber möchte der Verf. den Wirthschafterinnen, von denen die meisten nicht auf Rosen tanzen, etwas in die Schuhe schieben, was nicht dahinein gehört, oder Anstand nehmen, die Verdienste Einzelner gebührend zu würdigen. Der Mensch aber bleibt Mensch und ist es so die Art der meisten: haben sie viel, so gebrauchen sie viel; haben sie aber nur wenig, so reichen sie auch mit dem Wenigen und meistens noch besser aus, als mit dem Vielen. Der Schilling erlangt gewöhnlich erst dann Werth, wenn es mit der Kasse auf die Neige geht und die Meisten denken erst dann an das Sparen, wenn die Scheuern leer zu werden anfangen. Nach dürftiger Ernte pflegt nur selten wirklicher Futtermangel im Frühjahre einzutreten; wenn aber die Scheuern reichlich mit Getreide und Futter gefüllt sind, dann hat man besonders Ursache, auf seiner Hut zu sein, indem Alle denken werden, es könne nun gar nicht fehlen und Jeder deßhalb geneigt ist, etwas tiefer in die Vorräthe einzugreifen. Wo sich das aber täglich wiederholt, da bringt es auf die Länge schon etwas. Dies Alles sind bekannte Dinge, sie passen aber auf ein Haar auch auf vorliegenden Fall, nämlich auf die Einkäufe im Großen und auf die reichlich gefüllten Gewürzkästen und die großen Kaffee- und Zuckervorräthe und all' dergleichen.

Zwar mag man einwenden, daß in einer geregelten Wirthschaft Derartiges nicht vorkommen werde, oder wie es gewöhnlich heißt: „was sein muß, muß sein und so eine Wirthschaft im Vollen soll doch nur gelten." Das ist indessen nur eben so eine Redensart, wie es viele giebt. Jeder wird von seiner Wirthschaft glauben, daß es darin geregelt zugehe, selbst wenn er, statt daß er früher bei dem Kleineinkaufe, etwa mit für 100 Thlr. Kaufmannswaaren in jener ganz gut ausreichte, bei dem Einkaufe im Großen nun aber für 120 bis 150 Thlr. davon verbraucht. Dieser Mehrverbrauch kommt so auch nach und nach und ohne daß man es gerade sehr merkte; er steigert sich dann gewöhnlich von Jahr zu Jahr; denn der Luxus gewinnt ohnehin nur zu leicht ein größeres Terrain, mit den Einschränkungen aber, wie wir sie uns wohl zeitweise, besonders aber am Schlusse des Jahres vornehmen, wenn wir das Wirthschaftsbuch durchgehen und die vielen kleinen Ausgabeposten in eine Summe zusammenbringen, hat es lange Beine. 20 Thlr. auf 365 Tage vertheilt, macht auf den einzelnen Tag noch nicht sehr viel, selbst wenn die Wirthschaft nur klein ist; ist sie aber groß, was wollen da 50 oder 100 Thlr. wohl sagen!

Hat man nun aber, wie bemerkt, jene Summe zusammengebracht und schlägt dann einige Jahrgänge in demselben Buche zurück und hält dagegen, was früher beim Kleineinkaufe an den gedachten Kaufmannswaaren verbraucht wurde, so giebt das wohl allerlei Bedenken, wohl gar ein Sauersehen, und wenn es hart kommt, noch ein Weiteres. Dabei bleibt es dann aber auch meistens; denn es ist jedenfalls nur sehr wenig erquicklich, über geschehene Dinge den Kopf sich zu zerbrechen und verschwundenen Schätzen nachzuspüren. Würde man indessen dem Dinge auf den Grund kommen, so würde man sehr leicht herausbringen, daß vor Allem und zunächst die Einkäufe im Großen an dem Mehraufwande die Hauptschuld tragen.

Den Verf. selbst anlangend, so ist derselbe, besonders aber durch die Erfahrungen der letzten Jahre, von jenen Einkäufen zurückgekommen und bezieht, was er bis vor Kurzem noch im Großen aus einer großen Stadt kommen ließ, nun wieder, wie in alter Zeit, im Kleinen aus der



nächsten Stadt, so harte Kämpfe das Anfangs auch gesetzt hat.

Das hier Bemerkte bezieht sich jedoch nicht allein auf die Bedürfnisse der Hauswirthschaft, sondern auch auf die des Hofes läßt es sich sehr wohl anwenden, von den sogenannten Luxusartikeln ganz abgesehen. Es wird, wenn überreichlich davon vorräthig ist, mancher neue eiserne Nagel eingeschlagen, wo ein alter oder hölzerner dieselben Dienste thäte, oder wo gar keiner nöthig ist; zu Manchem ein neuer Reif oder Strang verwandt, wozu ein alter ebenso tauglich gewesen wäre und was dergleichen mehr. Die großen Vorräthe erschweren überdies die Controle, sie öffnen der Nachlässigkeit und Verschwendung Thor und Thür; denn so sehr auch der Herr oder die Hausfrau oder die obersten Wirthschaftsdirigenten nachsehen mögen, überall können sie doch nicht sein und so wird immer Vieles fremden oder solchen Händen überlassen bleiben müssen, welche an dem Gedeihen der Wirthschaft eben kein sonderliches Interesse nehmen.

Schließlich wünscht der Verf., daß das Vorstehende als das genommen werden möge, was es wirklich sein soll, ein wohlgemeinter und zeitgemäßer Warnungsruf, hervorgegangen aus den praktischen Wahrnehmungen des gewöhnlichen täglichen Lebens und besonders an diejenigen gerichtet, denen bei einer großen Familie die Güter dieses Lebens nicht allzu reichlich gemessen sind. Man hört so häufig die Klage, daß das Leben jetzt ungleich kostspieliger sei, denn früher; auch sei derselbe durchaus gerechtfertigt. Es werde aber auch durch jene Klage allein nichts geändert. Die Einkäufe im Kleinen würden jedoch Vieles dazu beitragen, daß das Leben wieder billiger werde, so parador diese Behauptung auch Manchem, trotz vorstehender Auseinandersetzung erscheinen möge.

Wie soll der durch Aufhören des Branntweinbrandes entstehende Ausfall ersetzt werden?

(Baltische Wochenschrift.)

Der Ernst unserer politisch öconomischen Zeiten hat in den baltischen Zeitschriften manche Besprechung zur Folge gehabt. Es ist mancher Gedanke angeregt worden, der die öconomische Selbsthülfe in bedrängten Zeiten anräth, wenn die Gesammtheit bedroht ist, so ist gemeinsames Berathen, darnach Handeln, bedingt.

Die Tagesfrage ist der Branntweinsbrand, dessen Abfälle unsere Aecker bereichert haben und unseres landwirthschaftlichen Gewerbes wesentliche Stütze waren. Diesen Nahrungszweig aufgeben zu müssen, ist die Antwort, welche die nach einem Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren zu erwartende dritte Hauptveränderung des Accisereglements uns abzunöthigen im Begriff ist. Es wäre kläglich mit uns bestellt, wenn man uns keinen besseren Geist zutrauen dürfte, als nur den des Spiritus, der wirkt betäubend und macht daher handlungsunfähig. Die Väter haben ernste Zeiten überwunden und den Söhnen ihren Geist vererbt, der sie lehren wird zu erkennen was die Zeit erheischt, um sie beherrschen zu können. Wir dürfen daher die nachtheiligen Folgen nicht ruhig und unthätig abwarten, die uns bedrohen. Wir müssen uns darüber berathen, wie wir unsere Landwirthschaft treiben, damit ihre Erträge auch ferner die Grundlage unseres materiellen Wohles seien. Die alten Banden müssen wir lösen, obgleich sie uns lieb geworden sind, und neue schließen — wenn auch uns noch unbekannte — aber nicht solche, die wir wieder aufgeben müssen, sobald wir sie lieb gewonnen und uns innerhalb derselben eingelebt haben. Wir lieben keinen Wechsel, müssen jedoch jetzt von den alten Verhältnissen uns losringen. Es thut Noth, daß wir uns berathen, wie wir selbst unter veränderten Umständen in unveränderter Kraft ausharren, was wir namentlich jetzt auf den Markt bringen sollen, um den Ausfall zu decken. Wir haben uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß der Brennereibetrieb für unsere Oeconomie nicht von langer Dauer sein kann und müssen zeitig auf einen Ersatz Bedacht nehmen. Der Landmann muß rechnen, um zu ermitteln, wie ein erweiterter Futterbau, auf Kosten des Körnerbaues, durch Viehzucht verwerthet werden kann, weil dann allein der Anbau der zum Verkauf bestimmten Gewächse gesichert erscheint. Nur auf diesem Wege können wir ersetzen, was der Brennereibetrieb unseren Aeckern brachte und unserer Existenz bot.

Schwierig bleibt es, wenn zu den bedeutende Capitalauslagen erfordernden Wirthschaftsumwälzungen, noch das Aufgeben einer wesentlichen Einnahme-Quelle kommt, die nicht allein den Gutsbesitzer, sondern auch den Bauern gleich nahe berührt, denn ersterer konnte kaufen, was letzterer ihm anbot. Der Gutsbesitzer soll sich einen Ersatz für die bisher gewohnte, wenngleich mangelhafte Arbeitskraft schaffen und sichern und zugleich eine Einnahmequelle aufgeben, durch deren Vermittelung er hoffen konnte die Ablösung des bäuerlichen Landes sicher durchführen zu können. Es ist die Aufgabe Geld schaffen zu müssen in geldarmen Zeiten, wo die Geldwerthzeichen täglich mehr im Werthe sinken. Zu erstreben ist eine Ueberproduction, welche allein im Stande ist, die Tauschmittelscheine in ihrem Werthe zu heben, diese Ueberproduction soll aber nach Liebig nicht in ein Raubsystem ausarten. Wörtlich ist dieser Ausspruch des berühmten Agriculturchemikers nicht zu nehmen, wir sollen nur dem Boden nicht mehr Kraft entziehen als wir ihm geben, denn sein Capitalwerth steht in engster Verbindung mit seiner Ertragsfähigkeit, ähnlich wie die Börse das Barometer für die Geldvaluta ist. Das Nationalvermögen bedarf der Ueberproduction nicht nur des Einzelnen, sondern der Gesammtheit. Bisher fand eine wesentliche Ueberproduction an Alkohol statt, der Art, daß die Märkte des Inlandes überschwemmt wurden, denn die Exportwege wurden nicht genügend benutzt. Jetzt wird die Production beschränkt, so daß die Ueberproduction wesentlich gemindert wird, wenn nicht aufhören muß.

Vorstehende Bemerkungen über unsere landwirthschaftl. Zustände sollen nur eine weitere Behandlung und Berathung anregen. Wir müssen uns selbst helfen wollen und können. Intelligenz und Thatkraft sind auch die schwierigsten Verhältnisse zu überwinden im Stande. Der Verzweifelnde ist seines Schicksals werth, der Muthige weiß sich zu behaupten. Wir müssen durch unsere Production uns Handelswege, überseeische Märkte eröffnen, um eines bleibenden Absatzes gewiß zu sein und um ausländische Valuta herbeizuziehen, nur so können wir zugleich unsere Geldverhältnisse bessern. Wenden wir der Industrie mit

ihren mannigfachen Gefahren den Rücken zu und kehren wir zu dem Pfluge und der Viehzucht zurück, die uns und unsere Vorfahren Jahrhunderte ernährten! Streben wir nicht darnach in kurzer Zeit Reichthümer anzusammeln, sondern erhalten wir unsere Arbeitskraft und unser Capital den dauernden Grundlagen unseres materiellen Wohlstandes, deren Production kein Steuersystem beherrscht und weil sie unabwendbare Bedürfnisse befriedigen, kein Wechsel herabdrücken kann.

Ein alter Landwirth.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. October 1864.

Angekommene Fremde.

Den 12. Oct. 1864.

Stadt London. Hr. Obrist Fedorow, Hr. Gutsbesitzer Friedmann von St. Petersburg; HH. Stabscapit. Kosinkow, Michaltow und Corn, Hr. Maler Wissel von Mitau; Fräul. Ollesch von Königsberg; Mad. Meyer von Fredriksham; Hr. Kaufmann Fuchs von Berlin.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. Ceumern nebst Familie, Hr. v. Senger nebst Familie aus Livland; Hr. Kaufmann Borelow von Dünaburg; HH. Barone v. Nolde, v. d. Recke, v. Rönne von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Sr. Durchl. Fürst Radzewill nebst Gemahlin, Hr. v. Ulanowsky, Hr. v. Laudansky von Dünaburg; Frau v. Kudlew, Hr. Sardeko aus Livland.

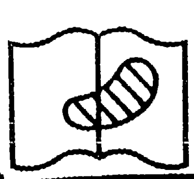
Hotel de Berlin. Hr. Secondlieut. Schepelew Hr. Dr. Buckinsky von Schaulen; Hr. Commis Falkewitz von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Obrist v. Kuhn von Schaulen; Hr. v. Tigannow von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. Apotheker Görtz nebst Familie von Mitau; Frau Capitainin Kühn nebst Familie von Dünaburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 3. Oct. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 21
Buchweizengrütze	4 3 80	Ellern-Brennholz per Fad.	3 40 —		S.-Rbl.	Neshinischer Tabak	— —
Hafergrütze	— —	Fichten- „	3 80 —	Dreiband Wrack D. W.4	—	Bettfedern	60 115
Gerstengrütze	2 20 30	Grähen- „	2 25 40	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	44	Kuhhaare	8
Erbsen	2 20 40	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P.H.D.	48	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	35 1/7 36 4/7	fein puik Hofsdreiband (portug.)	54	Mähnen dito	5 1/2 6 1/2
Gr. Roggenmehl	1 80 85	do. Ausschuß	34 2/7 35 5/7	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	3 40 70	do. Paß	33 3/7 34 6/7	Livl. Dreiband L.D.3	—	pr. Pud	6 à 7 1/2
Kartoffeln	70 110	Flachs, Kron- K. 1	—	puik Livl. Dreib. P.L. D. 3	—	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Butter per Pud	9 8 60	puik Kron- P. K. 1.	—	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu „ „ K.	35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1	—	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26 1/2 K.
Stroh „ „ „	20 25	Wrack- W. 2	—	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	78 R.
per Faden		puik Wrack- P. W. 2	—	Seife	38 —	Roggen „ „ 15 „	81 „
Birken-Brennholz	4 50 —	Dreiband D. 3	—	Wachs per Pud	15 1/2 16	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 20 25



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 114. Riga, Montag, den 12. October 1864.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 116. Montag, 12. October — Понедѣльникъ, 12. Октября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Musikus Carl August Schmidt, sowie an den Nachlaß der weil. unverehelichten Bürgerstochter Sophia Amalie Ekkardt irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. März 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. September 1864.
Nr. 522. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго музыканта Карла Августа Шмидта и на имущество осавшееся послѣ умершей гражданка, дѣвицы Софьи Амаліи Экардтъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 24. Марта 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаныниже допущены.

Рига, въ Ратгаузѣ, 24. Сентября 1864 г.
№ 522. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

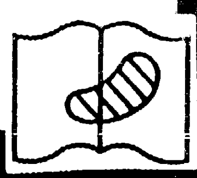
Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Auf dem ordentlichen Landtage des Jahres 1864 sind von der Livländischen Ritterschaft folgende Beamte für die Livländische Bauer-Rentenbank erwählt worden: zum Präsidenten der Oberverwaltung in Riga: von Hagemeister auf Alt-Drostenhof, zum Director der Lettischen Bezirksverwaltung in Riga: Alexander von Vegesack, zum Director der Estnischen Bezirksverwaltung in Dorpat: Nicolai von Oettingen auf Wissust, zum Renteneinnehmer in Wenden: Ordnungsrichter von Grünbladt, zum Renteneinnehmer in



Walk: Ordnungsrichter von Buddenbrock, zum Renteneinnehmer in Fellin: Kreisdeputirter und Kreisrichter Hermann von zur Mühlen auf Neu-Tennasilm.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Bäcker Eduard Ludwig Franz Herms die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 14. Juli 1864 Nr. 2797 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 7859.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß bei der Ueberführung des Militairs aus den in Folge der diesjährigen Besichtigung verwraakten Kasernen in andere sich ergeben hat, daß viele Hausbesitzer für ihre Einquartierung die Miethgelder auf längere Zeit, ja sogar für ein Jahr voraus berichtigt haben, sind Weitläufigkeiten bei der Abgabe des gedachten Militairs an andere Kaserneninhaber hervorgerufen worden.

Zur Vermeidung dessen wird für die Zukunft den **Hausbesitzern, welche ihre Mannschaft ausmiethen anempfohlen, von Zeit zu Zeit sich von dem Zustande der Kaserne, wo ihre Mannschaft placirt ist, zu überzeugen,** damit sie im Falle der Untauglichkeit derselben ihre Einquartierung anderweitig unterbringen können, entgegengesetzten Falles sie jeden Nachtheil und selbst die durch etwaige Ueberführung nothwendig werdende doppelte Miethzahlung sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Riga-Rathhaus, den 11. September 1864.

Nr. 159. 2*

По поводу того, что при переводѣ военныхъ чиновъ изъ казармъ, оказавшихся при освидѣтельствованіи въ нынѣшнемъ году негодными, въ другія оказалось, что нѣкоторые домовые хозяева заплотили наемныя деньги за свой постой впередъ на долгое время, даже на цѣлый годъ отъ чего возникли затрудненія при передаче сказанныхъ военныхъ чиновъ другимъ содержателямъ казармъ, для предупрежденія этого на будущее время рекомендуется тѣмъ домовымъ владѣльцамъ, которые для своего постоя нанимаютъ помѣщенія у содержателей казармъ, отъ времени до времени удостовѣриться объ удобности таковыхъ казармъ, дабы они въ случаѣ негодности оныхъ могли отдать постой свой въ другія мѣста. Въ противномъ случаѣ они имѣютъ приписать самымъ себѣ всякое вредное послѣдствіе, даже необходимый чрезъ переводъ войскъ въ другія казармы двойной платежъ наемныхъ денегъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 11. Сентября 1864 г.

Нум. 159. 2

* * *

Zufolge Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Reglements für Tracteuranstalten werden zu Tracteuranstalten gerechnet:

1) Gasthäuser,
2) Absteigequartiere,
3) mit Beköstigung vermiethete Quartiere von mehr als sechs Zimmern,
4) eigentliche Tracteure,
5) Restaurationen,
6) Kaffeehäuser,
7) griechische Kaffeehäuser,
8) Kaffee-, Restaurants und Küchenmeistertische,
9) Garküchen,
10) Büffets bei Theatern, Balaganen, auf Dampfschiffen, auf den Anlegeplätzen der Dampfschiffe, auf Eisenbahnstationen, in Clubs und öffentlichen Versammlungen,
11) Gemüse- und Fruchtbuden, in denen in besonderen Zimmern Imbiß und Frühstück zu haben ist,
12) die städtischen Hallen mit dem Rechte einen Tisch zu halten und Getränke zu verkaufen und
13) Zelte, die auf den Promenaden aufgeschlagen werden.

Mit Hinweisung auf diese Bestimmung werden von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga **Diejenigen, welche solche Anstalten, sowie auch Einfahrten und Victualienbuden hier am Orte vom 1. Januar 1865 an zu halten wünschen** und sich nicht die Nachtheile zuziehen wollen, die eine verspätete Meldung zur Folge hat, hierdurch **aufgefordert,** solches bis zum 27. **October d. J. diesem Kämmereigerichte schriftlich anzuzeigen.**

Riga-Rathhaus, den 6. October 1864.

Nr. 2163. 2

По Высочайше утвержденному 4. Іюля 1861 года положенію о трактирныхъ

заведеніяхъ, трактирными заведеніями считаются:

а) гостиницы,

б) подворья,

в) меблированныя квартиры, отдаваемыя со столомъ, если у одного хозяина отдается болѣе шести комнатъ,

г) собственные трактиры,

д) рестораціи,

е) кофейные дома,

ж) греческія кофейныя,

з) кафе-рестораны и кухмистерскіе столы для приходящихъ,

и) харчевни,

к) буфеты при театрахъ, балаганахъ, параходахъ, на параходныхъ пристаняхъ, станціяхъ желѣзныхъ дорогъ, въ клубахъ и публичныхъ собраніяхъ разнаго рода,

л) такія овощныя и фруктовыя лавки, гдѣ въ особыхъ покояхъ предлагаются на мѣстѣ закузки и завтраки разными съѣстными припасами,

м) городскія галлереи съ правомъ держать столъ и продавать напитки,

н) палатки, открываемыя на гуляньяхъ.

Указывая на сіе постановленіе закона Рижскій Кеммерейный Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ тѣхъ, кои желаютъ содержать здѣсь въ Ригѣ, съ 1. Января 1865 года подобныя заведенія а также и постоялые дворы и лавки жизненныхъ припасовъ и нехотятъ подвергнуться невыгодамъ, которыя влечетъ за особою поздняя явка, дабы они объявили о томъ сему Кеммерейному Суду письменно до 27. сего мѣсяца.

Рига въ Ратгаузѣ, 6. Октября 1864 г.

№ 2163. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Paltemal** im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele, **Rammenhof** im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele, **Deewen** im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele, **Tolkenhof** im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele, **Festen** im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele, **Fehgen** im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele, **Ropkoy mit Renningshof** im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele, **Neu-Nursie** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele und **Rosenhof** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter** aus seinem seitherigen **Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Paltemal, Rammenhof, Deewen, Tolkenhof, Festen, Fehgen, Ropkoy mit Renningshof, Neu-Nursie und Rosenhof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten neun Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten neun Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten neun Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich

von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs oder Bauerland der Güter Paltemal, Rammenhof, Deewen, Tolkenhof, Festen, Fehgen, Ropkoy mit Renningshof, Neu-Nursie u. Rosenhof, sobald die auf den vorbesagten neun Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten neun Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Paltemal, Rammenhof, Deewen, Tolkenhof, Festen, Fehgen, Ropkoy mit Renningshof, Neu-Nursie u. Rosenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten neun Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Nr. 3877. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Karoline Wilhelmine v. Gutzeit geb. v. Magnus kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Miterben ihres verstorbenen Vaters, weiland Herrn Collegien-Assessors Dr. med. Heinrich Gottfried v. Magnus am 18. März 1862 abgeschlossenen und am 7. Juni 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe von 87183⅓ Rbl. S. eigenthümlich cedirte, zum Nachlasse genannten defuncti gehörige, im Wendenschen Kreise des Marienburgschen Kirchspiels belegene Gut Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicantin, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Ottenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Ottenhof ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins in der auf dasselbe ingrossirten, transactlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 19. October 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jede Art, der Karoline Wilhelmine von Gutzeit geb. von Magnus zum erblichen Eigenthume adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Ottenhof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem

Gute Ottenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande auf vereinten Gute Ottenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Ottenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 4. September 1864.

Nr. 3661. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Majors und Ritters Hermann Alexander von Vegesack kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seiner gegenwärtig verstorbenen Mutter, der weil. verwittweten Frau Landräthin Eva Maria von Vegesack geb. von Vegesack am 16. Februar 1856 abgeschlossenen und am 27. Februar 1856 corroborirten Cessions-Instruments für den Cessionsschilling von 45,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene, aus den, acht Werst von Riga an der Spilwe befindlichen Höfchen Lambertshof, Schultzenhof, Wieckenhof und Neuhof bestehende Gut Kleistenhof sammt Appertinentien und Inventarium, auch nebst der auf der Spilwe an der Düna auf Kunsingsholm belegenen Bauerstelle Banke, jetzt Siksneck genannt, und dem Friedrichs-Heuschlage, sowie an die sämmtlichen zu diesem Gute gehörigen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Eigenthums-Uebertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die zum Behufe beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung der sämmtlichen, zum Gute Kleistenhof gehörigen Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung dieser Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das aus den, acht Werst von Riga an der Spilwe belegenen Höfchen Lambertshof, Schultzenhof, Wieckenhof und Neuhof bestehende Gut **Kleistenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, auch nebst der auf der Spilwe an der Düna auf Kunsingsholm belegenen Bauerstelle Banke, jetzt Siksneck genannt, und dem Friedrichs-Heuschlage dem Herrn dimitt. Major und Ritter **Hermann Alexander von Vegesack zum erblichen Eigenthum adjudicirt**, sowie die sämmtlichen zu dem Gute Kleistenhof gehörigen **Bauerländereien** nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Kleistenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauerländereien ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Kleistenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt

und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Kleistenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4145. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Müllers **Adam Mölder, auch Johannson** genannt, entweder als Gläubiger oder Erben **Ansprüche** machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 19. Mai 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 7. April 1864.

Nr. 547. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hies. Kaufmann Herr Heinrich Tillmann, nachdem er mittelst am 23. August 1863 abgeschlossenen und am 9. Juli 1864 hierselbst corroborirten Kaufcontractes die in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile, im Kaufhofe sub Nr. 20 belegene Bude für die Summe von 3500 Rbl. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Bude, aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 29. September 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Bude dem Herrn Kaufmann Heinrich Tillmann nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. August 1864.

Nr. 1115. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der großen Schulstraße sub Pol.-Nr. 8 belegene, dem Herrn Gold- und Silberarbeiter W. Sollmann zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 10. Januar abgeschlossenen und am 30. Januar d. J. corroborirten Kaufcontracts dem zum Gute Kallenhof verzeichneten Bauern Maurer D. Leeping verkaufte, neu erbaute hölzerne Wohnhaus nebst den Abschauern und der Holzscheune, sowie mit Inbegriff des neuerrichteten Brunnens, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. October 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Maurer D. Leeping adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 19. August 1864.

Nr. 991. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Katharinenstraße sub Pol.-Nrs. 65/68 belegene, dem Herrn Stellmachermeister Joh. Lotze zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 24. Januar d. J. abgeschlossenen und corroborirten Contracts der Frau Schmiedemeisterin M. Lasdowitsch verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Wagenhaus und Stall, jedoch mit Ausnahme der kleinen Herberge und des Gartens, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre

und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. October 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtige allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien der Frau Schmiedemeisterin M. Lasdowitsch adjudicirt werden solle. Gleichzeitig werden Alle, welche aus der auf dem verkauften Immobiliarbesitze nach Ausweis der Hypothekenbücher der Stadt Wenden, annoch ruhenden, am 19. December 1821 ingrossirten, jedoch dem Vernehmen nach bereits längst berichtigten Obligation zu Gunsten des Rigaschen Aeltesten Carl Georg Schwarz, groß 600 Rbl., irgend welche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, solche Forderungen oder Rechtsansprüche im Verlaufe von sechs Monaten, wird sein bis zum 19. Februar 1865, bei diesem Rathe eingängig zu machen und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Präclusiv-Termins Niemand weiter mit etwa nachträglich erhobenen Ansprüchen wird gehört werden, sondern wegen der erbetenen Mortification und Deletion der erwähnten Obligation gerichtliche Verfügung erfolgen wird. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 19. August 1864.

Nr. 997. 2

Torge.

Zur Lieferung von 80 Paar Tuchhosen, 50 Halbpelzen, 280 Kaftans, 17 Frauenpelzen, 340 Paar wollenen Fußlappen, 225 Säcken und 145 ledernen Hosen, im Gesammtwerth von cr. 3000 Rbl. für die per Etappe zu transportirenden erwachsenen Arrestanten des Civil-Ressorts wird im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung am 6. November d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit ein Torg und am 9. November c. ein Peretorg abgehalten werden und werden Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen rechtzeitig und zwar nicht später als um 12 Uhr Mittags mit ihren Gesuchen, bei Vorstellung der erforderlichen Saloggen bei der Livländischen Gouvernements-Regierung zu melden.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände und die Lieferungsbedingungen sind in der Canzellei der Livländischen Gouvernements-Regierung einzusehen. Nr. 3316.

На поставку 80 паръ брюкъ суконныхъ, 50 полушубковъ, 280 кафтановъ суконныхъ, 17 шубъ женскихъ, 340 паръ онучь суконныхъ, 225 мѣшковъ и 145 портковъ для пересылаемыхъ взрослыхъ арестантовъ гражданскаго вѣдомства всего на сумму около 3000 руб. с. производиться будутъ торгъ 6. и переторжка 9. Ноября сего года, почему желающіе принять на себя означенную поставку симъ вызываются съ тѣмъ, чтобы явились къ торгамъ заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня въ помянутыя числа въ присутствіи Лифляндскаго Губернскаго Правленія и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги.

Образцы потребныхъ вещей и условія поставки могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Лифляндскаго Губернскаго Правленія. Нум. 3316.

* * *

Von der Rigaschen Quartierverwaltung ist zum 14. October d. J. ein abermaliger Torg zum Verkauf der auf Polkowoi-Dwor nahe dem dasigen Lazarethgebäude befindlichen vier Backöfen behufs Abreißens anberaumt worden und werden die etwaigen Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, an besagtem Tage 12 Uhr Mittags in der hiesigen Quartierverwaltung zu erscheinen und Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, den 6. October 1864.

Nr. 181. 1

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что по опредѣленію сего Суда на удовлетвореніе претензіи губернскаго Секретаря Павла Померанцова въ 700 руб. по сохранной роспискѣ будетъ продаваться съ публичнаго торга участокъ земли, состоящій въ 3. станѣ С. Петербургскаго уѣзда въ количествѣ 1042¾ кв. саж., оцѣненный въ 150 руб. с., отданный отъ лѣснаго института на чиншевомъ правѣ С. Петербургскому купцу Данилѣ Николаеву. Продажа производиться будетъ въ присутствіи сего Суда въ срокъ торга 30. Октября сего года съ переторжкою чрезъ три дня въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ.

15. Сентября 1864 года. № 881. 2

Auction.

Am 31. October 1864, Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigericht der Kaiserlichen

Stadt Riga das Nutzungsrecht an dem allhier in der Stadt im 2. Quartier des 2. Stadttheils, an der Ecke der großen Königs- und Webergasse belegenen, von Einem Löbl. Cassa-Collegio mit der Grundnummer XV versehenen, nach der revisorischen Vermessung 129 □.-Faden 41 □.-Fuß an Flächenraum enthaltenden Bauplatze, pro prosequendu executione, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden und schon früher in der Canzellei des Vogteigerichts einzusehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte den 8. October 1864. Nr. 383.

31. Октября 1864 года въ 12 часовъ полудня при Фохтейскомъ Судѣ Императорскаго города Риги продаваться будетъ съ публичнаго торга мѣсто подъ постройку, состоящее здѣсь въ городѣ во 2. кварталѣ 2. городской части на углу большой Королевской и Ткацкой улицъ, означенное отъ Коммисiи Городской Кассы Нум. XV, содержащiе по измѣренiю землемѣра пространство земли 129 квадратныхъ саженей 41 кв. футъ. Объ условiяхъ, которыя будутъ объявлены и при самомъ торгѣ узнать можно въ Канцелярiи Фохтейскаго Суда. Нум. 383.

* * *

Mit Beziehung auf die von Einem Wohledlen Rathe in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. October 1861 sub Nr. 125 erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Wissenschaft gebracht, daß circa 57 Faden Grähnen-, Fichten- und Birken-Brennholz von nicht maaßhaltiger Scheitlänge im öffentlichen Ausbot versteigert werden sollen, und ergeht demnach an alle Kaufliebhaber die Aufforderung, zu diesem Ausbot am nächsten Donnerstag den 15. October d. J. um 1 Uhr Mittags hierselbst in dem Locale des Wettgerichts einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 9. October 1864.

Nr. 657.

Aus dem Alt-Karrishofschen Kronforste sollen 44 Deßsätinen guter Bau-, Nutz- und Brennholzwald auf dem Stamme, in 5 Schlägen von 4 bis 19 Deßsätinen Flächeninhalt, außerdem aber 1500 Stück in diesem Sommer durch Sturm geworfene, jedoch gesunde Kiefern- und Fichten-, Bau- und Sägebalken, nebst 200 Cubik-Faden gemischtes Brennholz, mittelst Meistgebots auf dem Hofe Alt-Karrishof am 23. October als dem Torg- und 26. October als dem Peretorgtage versteigert werden. Nähere Auskünfte ertheilt bereitwilligst der Forstmeister des III. Pernauschen Forstdistricts. Adr. per Fellin, Wastemois-Forstei. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation des Jefim Iwanow vom 12. Juni 1862, Nr. 7038.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Friedrich Gustav Michelsohn, Leontine Bernanda-Ferdinand Schröder, Awdotja Jupatowa Mokejewa, Amalie Linkewitz, Anna Katharina Schilling, Michail Stalislawow Wuisokinski, Wassili Stepanow, Karl Leopold Ulmer, Johann Gottfried Gangnus, Karp Kolpakow, Abram Wulfow Chrepulowitsch, Maria Pantilejew, Judel Abramowitsch Astrachan, Berka Schliomowitsch Mäs, Gustav Dowgilowitz, Eljas Hostas Herzowin Rewid,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.